

XV.

Die

Testaments-Errichtung

nach

Regensburgischem Recht.

Ein Beitrag zur Rechtskunde der vormaligen Reichs-
Stadt Regensburg *)

von

dem Vereins-Ehrenmitgliede,

Herrn **L. C. Kayser**, f. q. Oberappellationsgerichtsrathe
in München.

Ursprünglich gab es in Deutschland keine Testamente
d. h. letztwillige Verfügungen über hinterlassenes Ver-
mögen. ¹⁾

Das Wort Testament zeigt daher in alten Urkun-
den oft jedes merkwürdige Dokument an, z. B. Kauf-,
Lehen-, Stiftungsbriefe u. dgl. ²⁾

*) Man vergleiche mit diesem Aufsätze Cap. V. §. 5. num. 4. der
neurevidirten Wachtgedings-Ordnung v. J. 1746 (vorne Seite 120.)
Anmerk. der Redaktion.

1) Vom Ursprung der Testamente in Deutschland s. H. F. Ehr.
v. Lynker's Abhandlung von der Vormundschaftsbestellung bei

Erst mit dem Eindringen des römischen Rechts wurden Testamente und andere einseitige letzte Willensverordnungen in Deutschland bekannt, und damit auch die Nothwendigkeit der mit Errichtung derselben unzertrennlich verbundenen Förmlichkeiten, von deren Beobachtung die Gültigkeit der Handlung abhing. Diese lästigen Förmlichkeiten möglichst zu beseitigen, hat aus leicht begreiflichen Gründen³⁾ schon das Canonische Recht sich angelegen seyn lassen, indem es verordnete:⁴⁾

daß ein vor dem Pfarrer und dreien oder zweien Zeugen errichtetes Testament volle Gültigkeit haben solle.

Allein gemeinrechtlich steht dieser gesetzlichen Disposition der Cölnner Reichsabschied von 1512 oder Kaiser Maximilian I. Ordnung der Notarien entgegen, woselbst nur die römische Justinianeische Testamentsform beibehalten worden ist.⁵⁾

Provinzialgesetze und Partikularstatuten haben daher gesucht, die hinsichtlich der Form der Testamente gesetzlich bestehenden Subtilitäten des römischen Rechts, so viel nur immer möglich, zu beschränken, wo nicht schon vorher ein Gewohnheitsrecht deßfalls sich gebildet hatte. Wie es damit in Regensburg beschaffen war, hat mein Vater, der im Jahre 1787 als Senator dieser Reichsstadt verstorbene Franz Christian Gottlieb Rayer, in einer

Privat- und Erlauchten Personen u. (Vena 1790. 1791. II. gr. 8.) Thl. I. S. 60. flgd.

- 2) P. W. Gerke's vermischte Abhandlungen aus den Lehn- und teutschen Rechten (Hamburg 1771—1781. III. 8.) Thl. II. n. 5.
- 3) Runde's Grundsätze des allg. t. Privatr. §. 678.
- 4) c. 10. X. de testament. et ult. volunt. (III. 26.)
- 5) Höpfner's Commentar über d. Heinec. Institutionen (8. Ausg.) §. 450. S. 345.

eigenen Dissertation darzustellen versucht,⁶⁾ von welcher der vollständige Titel lautet:

Dissertatio iuridica de testamenti factione ex iure Ratisbonensi, quam illustris JCtorum ordinis gratia Praeside D. Christiano Henr. Breuning Professor. publ. ordin. iur. nat. et gent. et societ. liter. Duisburg. socio in auditorio Petrino die III. Octobr. anno MDCCLXVI. publice defendet autor et respondens Franciscus Christianus Theophilus Kayser Ratisbonens. Lips. 4.

Diese Dissertation, welcher die Appendices documentorum (pag. 12 — 47.) noch einen besondern historischen Werth geben, hat sich, wie die meisten kleineren Abhandlungen dieser Art, im Verlauf der Zeit selten gemacht. Ein auf das Wesentliche sich beschränkender Auszug möchte

6) A. F. Schott in den Supplementen zu M. Lipenii bibliothec. real. iurid. (Lips. 1775. fol.) p. 88. hat den auf dem Titel der Dissertation als Präses genannten Doktor und Professor C. H. Breuning in Leipzig unrichtig als deren Verfasser angegeben. — Eben so unrichtig steht in der gedachten Bibliotheca real. iurid. M. Lipenii T. I. (Lips. 1757 fol.) p. 246, daß der Regensburgische Stadtgerichts-Assessor Joh. Friedr. Karst der Herausgeber sey von der im Druck erschienenen Sammlung der Regensburgischen Raths-Dekrete. (Regensb. 1754. 4.) Einen Stadtgerichts-Assessor Karst hat es, soviel mir bekannt, gar nie gegeben; es hat vielmehr mein Großvater, Johann Friedrich Kayser, Stadtgerichts-Assessor in Regensburg, welcher bloß sich als Verleger mit den Buchstaben J. F. K. D. R. A. (Jo. Frid. Kayser, Dicasterii Ratisb. Assessor) auf dem Titel bezeichnet hat, die gedachte Sammlung veranstaltet. Aus Lipen's Bibliothek ist jedoch obige irrige Angabe in gar viele juristische Schriften z. B. J. A. Hofmann's Handbuch des L. Ehrechts (Jena 1789. 8.) S. 411. S. 140. Note 90. übergegangen.

daher hier, besonders für den Liebhaber der vaterländischen Rechtsgeschichte, nicht am unrechten Orte stehen.

Bis gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts wurden die in Regensburg von Privatpersonen verfaßten Testamente, die mit dem Anfange des 14ten Jahrhunderts beginnen, ohne die im römischen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten errichtet, und dafür eine theils auf Observanz, theils auf die Vorschriften des Canonischen Rechts oder dessen Analogie sich stützende Form gewählt. Die ältesten Testamente dieser Art, so weit solche noch in der reichsstädtischen Registratur haben aufgefunden werden können, sind von den Jahren 1321, 1341, 1350, 1360, 1380, 1400, 1421, 1456, 1479.⁷⁾

Vom Jahre 1492 an verdrängte aber der mächtigere Einfluß des römischen Rechts⁸⁾ die bisher übliche Form bei Errichtung der Testamente. Die hieraus entstandenen mancherlei Irrungen bewogen zu Anfang des 16ten Jahrhunderts den Magistrat der Reichsstadt Regensburg Kaiser Karl V. zu bitten um Ertheilung eines Privilegiums, betreffend eine bündigere Form bei Errichtung der Testamente. Der Kaiser gewährte diese Bitte, und verlieh der Reichsstadt Regensburg ein Privilegium d. d. Regensburg 20sten Julius 1541, wornach es den testamentsfähigen Bürgern erlaubt seyn sollte, vor zweien Gliedern des In-

7) Vollständig abgedruckt in append. documentor. N. I.—VIII. pag. 12—31 der erwähnten Dissertation.

8) Gesetzliche Kraft in Teutschland hat das römische Recht, wie bekannt, ausdrücklich, als gemeinses geschriebenes Recht, erst bei der Errichtung des Kammergerichts (1495) und dadurch die fast entschiedene Oberherrschaft erlangt, während schon seit dem 12ten Jahrhundert, in steter Progression, die Juristen halb mit mehrerem, halb mit minderem Erfolge stillschweigend ihm eine solche zu verschaffen gewußt haben. — Vergl. Höpfner a. a. D. S. 15. S. 24.

nern Rathß, (sämmliche Rathßglieder hießen in dieser Beziehung sogleich nach ihrer Erwählung in dieses Collegium Genannte, und blieben deßfalls unbeeidigt,) oder vor zwei andern im öffentlichen Dienste Angestellten, zu dem Geschäft der Testamentserrichtung aber nach vorgängiger besonderer Beeidigung Abgeordneten (welche beliebig vom Magistrat ernannt wurden, und dann ebenfalls Genannte oder Testamentsgenannte hießen,) Testamente in rechtsverbindlicher Form zu errichten.⁹⁾

Dieses Privilegium wurde vom Kaiser Rudolph II. mittelst Urkunde d. d. Prag 29sten März 1577 bestätigt und erweitert, auch zuletzt vom Kaiser Matthias die Bestätigung erneuert mittelst Urkunde d. d. Regensburg 15. Oktober 1613.¹⁰⁾

Gemäß dieser kaiserlichen Freiheitsbriefe¹¹⁾ war die Verfahrungsart im Allgemeinen folgende:

Wenn Jemand, Mann oder Weib, ein Testament errichten wollte, mußte er sich vor allem bei dem Stadtschreiber¹²⁾ oder bei dessen Stellvertreter, dem Kanzlei-Registrator, melden, und demselben seinen Entschluß, testi-

9) Dieses vorher noch nicht veröffentlichte kaiserliche Privilegium findet sich vollständig abgedruckt in append. documentor. pag. 32—42 der erwähnten Dissertation, und enthält außerdem noch manches zur Erläuterung des reichsstädtischen Statutarrechts Dienende.

10) Beide Urkunden sind vollständig abgedruckt in append. documentor. pag. 43—47 der besagten Dissertation.

11) Die betreffenden Stellen aus denselben sind hier in den Beilagen A—C auszugsweise beigelegt.

12) Der Stadtschreiber gehörte dem Collegium der Consulanten und Syndiken an, dem nächsten nach dem Collegium des Innern Rathß, welches die höchste Behörde in der Reichsstadt war. — Vergl. A. G. Kayser's Versuch einer kurzen Beschreibung der kaiserl. freien Reichsstadt Regensburg. (Regensb. 1797. 8.) S.

ren zu wollen, eröffnen. Hierauf erwählte entweder der Testator sogleich die zwei Genannten, oder überließ die Wahl und Stellung derselben dem Stadtschreiber oder dessen Stellvertreter. Vor diesen drei Personen (dem Stadtschreiber oder dem Kanzlei-Registrator und den zwei Genannten) erklärte nun der Testator seinen letzten Willen mündlich, welchen der Stadtschreiber oder sein beeidigter Stellvertreter, der Kanzlei-Registrator, niederschrieb, und, nach geschehener Vorlesung und Genehmigung, in's Reine auf Stempelpapier brachte, und dabei bekundete, daß der Testator diesen seinen letzten Willen bei vollem und gesundem Verstande in Gegenwart zweier Zeugen, der Genannten nämlich, erklärt habe. Letztere unterschrieben und besiegelten zum Zeichen ihrer Anwesenheit und zur Bekräftigung des Testaments dasselbe, worauf die also zur Vollendung gebrachte Urkunde entweder vom Testator selbst verwahrt, oder dem Stadtschreiber oder Kanzlei-Registrator zur Verwahrung übergeben wurde. Wollte hingegen Jemand ein verschlossenes Testament übergeben: so mußte der Stadtschreiber oder der Kanzlei-Registrator solches auf dem Umschlage bemerken und bekunden, daß der Testator bei vollem und gesundem Verstande seine in dem Umschlage befindliche letztwillige schriftliche Disposition übergeben habe. Urkundlich bestätigten dieses zugleich die Genannten durch Unterschrift und Siegel.¹³⁾

Mit dem Untergange des teutschen Reichs und der reichsstädtischen Verfassung hat die auf ihr beruhende kaiserliche Rechtsbevorzugung ihr praktisches Interesse verlo-

14. 17. — J. C. Paricius, Nachricht von der des heil. Röm. Reichs freien Stadt Regensburg. (Regensb. 1753. 8.) S. 110, 112, 116.

13) Vergl. A. C. Kayser's Beschreibung der Reichsstadt Regensburg S. 24 und 25.

ren. Sie, soviel möglich, der Vergessenheit zu entreißen, ist der Zweck dieses Aufsazes.

Beilagen.

A.

N u s s z u g

aus dem kaiserlichen Privilegium
vom 20. Julius 1541.

(Diss. p. 32. 40.)

Wir Karl der fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kayser ic.

Item Nachdem auch hievor nit ein guete Ordnung Testament oder andere letzte willen vnd Geschäft aufzurichten zu Regenspurg gewesen, und dann auch Je zuweilen schwer ist, nach auffsetzung vnd Ordnung gemainer Rechten dieselben zu machen, So solle nun hinfüro ein jeder Burger oder Burgerinn zu Regenspurg, suege vnd macht haben, nit allain nach aufweisung gemayner Rechten vor Siben oder fünff getzeugen vnd andern Solemniteten oder Zierlichkeiten, Sonder auch vor Zwayen des Innern Rats, oder andern Zwayen (als den Ihenigen so ein Rat Zerlichen darzue erkhiesen vnd benennen soll, welche die genannten gehaißen werden mögen) Ire Testament, Vbergaben vnd andere letzte willen aufzurichten deshalb dann ein Rat nach gelegenhait Ire Stat vnd Burgerschaft ein Maß, form vnd Ordnung, wie solche Testament Vbergaben vnd letzte willen, vor den gemelten Zwayen, gescheen sollen, machen vnd aufrichten mögen. Vnd was Testament also demselben form nach gemacht vnd aufge-

richt werden, die sollen an allen Orthen vnd enden crafft vnd macht haben allerding, als ob Sy nach gemainer Rechten Ordnung mit allerhochsten Zierlichkeit verfertigt vnd aufgericht weren.

B.

A u s z u g

aus dem kaiserlichen Privilegium

vom 29. März 1577.

(Diss. p. 43. 45.)

Wir Rudolff der Ader von Gottes gnaden, erwölter Römischer Kaiser ic.

Als auch verner gedachte Cammerer vnd Rathe der Statt Regenspurg nachvolgender massen befreyt sindt das Ire Burger vnd Burgerinnen Ire Testament, letzten willen, Vbergaben nit allain nach der Zierlichkeit Rechtens sondern auch mit geringer Solennität als von (vor) Zwayen genannten mögen aufrichten lassen. Vnd sich aber teglich begeben solle das etwann Inwohnern, Ehehalten vnd dergleichen Personen, so nit Burger seyen, sich diser Freyheit gebrauchen. So haben Wir solche Freyheit dahin erclert, extendirt vnd erweitert das hinfuran auch die Inwohner, Ehehalten vnd andere, so Irer deren von Regenspurg Jurisdiction vnnterworfen, nit weniger als ire Burger vnd Burgerinnen in heytberurter Freyheit begriffen sein, vnd Ire Testament, letzte Willen vnd Vbergaben,

so mit geringer Solennitet, als vor Zwaien genannten
aufgerichtet Nitweniger Inn- vnd außershalb Rechts
crefftig sein sollen als ob Sie vor Siben oder fünff Zeu-
gen vermög der Rechten aufgerichtet weren.

C.

A u s z u g

aus dem kaiserlichen Privilegium

vom 15. Oktober 1613.

(Diss. p. 43. 46.)

Wir Matthias von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kaiser. etc. — bekennen öffentlich mit diesem Brief — das vns die Erfamen vnser vnd des Reichs liebe getreuen N. Camerer vnd Rath vnser vnd des H. R. Reichs Statt Regenspurg ainen Confirmation vnd Bestettigungs Brief so Inen von weilendt dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten Herrn Rudolffen dem Andern, vnsern geliebten Herrn vnd Bruedern — vnter dato Prag den Neun vnd Zwanzigsten Marty des lengst verfloffenen funfzehnhundert siben vnd Sibenzigsten Jahrs wegen — Testamenten gegeben vnd mitgethailt in glaubwürdiger Form fürbringen lassen, vnd lauttet derselb von Wortt zu Wortt, wie hernach geschrieben steht.

(Ist nun des Kaisers Rudolf II. Privilegium wörtlich eingerückt.)

Vnd uns̄ darauf obgedachte Camerer vnd Rath vnterthenigst — bitten lassen daß wir als̄ jetzt Regierender Römischer Kaiser Inen obbesagten Confirmation vnd Bestettigungs Brief anderwert̄s zu confirmirn vnd zu bestettigen gnediglich geruehten. Des̄ haben wir angesehen solch Ir gehorsamlich zimlich bitte — — Vnd darumb mit wohlbedachtem muth guetem Rath vnd rechter wissen Inen obangeregten Brief gnedigst confirmirt vnd bestettigt. Thun das̄ confirmirn vnd bestetten denselben auch hiemit auß Röm. Kay. macht vollkommenhait wissentlich crafft dis Brieffs ꝛc.

